Die Delegierten der ZÄK Berlin fordern den Verordnungsgeber auf, bei der anstehenden Novellierung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) den nachgewiesenen Anstieg der Praxiskosten als auch den Kaufkraftverlust seit 1988 vollständig bei der Festsetzung des Honorarpunktwertes zu berücksichtigen.

[Mündliche Begründung:]

Im § 15 des Zahnheilkundegesetzes hat der Gesetzgeber festgelegt:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Entgelte für zahnärztliche Tätigkeit in einer Gebührenordnung zu regeln. In dieser Gebührenordnung sind Mindest- und Höchstsätze für die zahnärztlichen Leistungen festzusetzen. Dabei ist den berechtigten Interessen der Zahnärzte und der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen."

Zusätzlich hat sich die regierende Koalition in ihrem Koalitionsvertrag die Aufgabe gesetzt, „die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) an den aktuellen Stand der Wissenschaft anzupassen und dabei Kostenentwicklungen zu berücksichtigen."

Ausgangspunkt für die Anpassung an die Kostenentwicklung ist § 5 Abs. 1 Satz 3 der GOZ, mit dem der Punktwert zum 1. Januar 1988 auf 11 Deutsche Pfennige bzw. heute 5,62421 Cent festgesetzt wurde. In der Begründung zur GOZ wird hierzu festgehalten:

„dem Punktwert [kommt] ... die Funktion zu, den Wert der Punktzahlen im Preisgefüge anderer Dienstleistungen zu bestimmen" ... „der Punktwert wird anhand der wirtschaftlichen Entwicklung von Zeit zu Zeit überprüft und je nach Datenlage eventuell nach oben oder unten angepasst werden müssen.“

Allen diesen Anforderungen wird der Entwurf zur GOZ-Novelle nicht gerecht. Das Beharren auf einem Punktwert, der seit 1988 unverändert gültig ist, berücksichtigt weder die gesetzliche Forderung, „den berechtigten Interessen der Zahnärzte [...] Rechnung zu tragen", noch wird sie den seitdem gestiegenen Haushaltseinkommen „der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten" gerecht.

So hat sich beispielsweise das verfügbare Einkommen aller Privathaushalte allein zwischen 1991 und 2005 um 32 %, das der vor allem zur Zahlung verpflichteten Selbständigen im gleichen Zeitraum um 40 %, das der Beamten um 36 % erhöht.
Dies bei der GOZ-Novelle nicht zu berücksichtigen, entspricht nicht dem vom Gesetzgeber an die Bundesregierung erteilten Auftrag.

ZA Bertram Steiner